



Beat Rudin, Prof. (em.) Dr. iur., Advokat
Datenschutzbeauftragter
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205
CH-4010 Basel

Tel: +41 61 201 16 40
direkt: +41 61 201 16 42
E-Mail: beat.rudin@dsb.bs.ch
www.dsb.bs.ch

Per E-Mail an: mara.knill@bs.ch

Präsidialdepartement des Kantons Basel-
Stadt
Frau Mara Knill, Generalsekretärin a.i.
Rathaus
Marktplatz 9
4051 Basel

Basel, 6. März 2024

Neue Verordnung über die Bundesstatistik: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Knill

Wenn wir das richtig sehen, sind wir nicht zur Vernehmlassung zur Entwurf der neuen Verordnung über die Bundesstatistik (E-BStatV) eingeladen worden. Trotzdem erlauben wir uns, Ihnen gestützt auf § 44 lit. f des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SG 153.260) unsere mit anderen kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen abgestimmte Stellungnahme einzureichen mit der Bitte, unsere Anliegen bei der kantonalen Stellungnahme zu berücksichtigen.

Art. 16 – Grundsätze

Abs. 2

Die Bestimmung regelt den Datenaustausch unter den Verwaltungseinheiten des Bundes sowie die Datenerhebung bei den Kantonen, Gemeinden und natürlichen und juristischen Personen. Vorgesehen ist eine Abwicklung über elektronische Schnittstellen, die jedoch für die Kantone und Gemeinden nicht genauer definiert werden.

Zu begrüssen ist die praxisorientierte Regelung, wonach natürliche und juristische Personen nicht verpflichtet werden, ihre Daten den Statistikproduzenten des Bundes über eine Schnittstelle bekanntzugeben, da dies administrativ und technisch nicht für alle natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz zu bewältigen wäre. Bei der Implementation der Schnittstelle sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der technischen und organisatorischen Massnahmen einzuhalten.

Art. 17 – Durchführung der Datenbeschaffung

Abs. 1

Die Bestimmung ordnet die Verantwortung für die Vorbereitung und die Durchführung der Befragungen und Erhebungen den «zuständigen Organen» zu, die sich aus dem Anhang ergeben. Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die zuständigen Organe nicht nur die Ver-

antwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Befragungen und Erhebungen tragen, sondern für die Bearbeitung der betroffenen Personendaten als solche. Ansonsten muss davon ausgegangen werden, dass der Bund in sämtlichen Fällen die Verantwortung für die Bearbeitung von Personendaten durch die zuständigen Organe trägt, die nicht mit der Beschaffung und Durchführung der Erhebungen im Zusammenhang stehen.

Art. 19 – Bekanntgabe von Daten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen

Die Anonymisierungspflicht in Art. 19 des Verordnungsentwurfes ist zu begrüßen. Bei der Umsetzung ist jedoch zu bedenken, dass die spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten jeweils voraussetzen, dass eine Anonymisierung *vor* der Bekanntgabe an den Statistikproduzenten stattfinden muss. Es ist deshalb klarzustellen, dass Personendaten, die einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, nur in anonymisierter Form an das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt werden dürfen. Der Wortlaut der Bestimmung sollte daher angepasst werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Datenbekanntgabe in gewissen Fällen eine Entbindung der vorgesetzten Behörde oder die Einwilligung der betroffenen Person vorausgehen muss. Dies trifft beispielsweise beim Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches (StGB) oder bei der Schweigepflicht nach § 26 Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) zu. Auch bei der Schweigepflicht der Opferhilfestellen nach Art. 11 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) ist vorgängig im Einzelfall die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, bevor die Bekanntgabe an den Statistikproduzenten erfolgen kann. Weder die Entbindung noch die Einwilligung können durch die Anonymisierung ersetzt werden. Der Wortlaut von Art. 19 des Verordnungsentwurfes ist sehr pauschal und sollte daher auf solche Voraussetzungen zumindest allgemein hinweisen bzw. weitere Voraussetzungen vorbehalten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Anonymisierungspflicht *vor* der Bekanntgabe der Personendaten an den Statistikproduzenten die Einhaltung des Once-Only-Prinzips erschwert. Gemäss Art. 16 E-BStatV soll das BFS die mehrfache Erhebung identischer Personendaten verhindern und so die Umsetzung des Once-Only-Prinzips sicherstellen. Anonymisierte Personendaten können jedoch naturgemäss nicht mehr einer Person zugeordnet werden, weshalb auch keine Zuordnung zu anderen Personendaten von ihr mehr möglich ist. Dementsprechend kann bei Personendaten, die vor ihrer Bekanntgabe an den Statistikproduzenten anonymisiert werden mussten, nicht mehr überprüft werden, ob sie bereits erhoben wurden oder nicht. Mit sogenannten Hashfunktionen ist es jedoch technisch möglich, anonymisierte Personendaten zuzuordnen. Durch «Hashing» kann eine Art digitaler Fingerabdruck eines Inputdatensatzes generiert werden, aus welchem sich der ursprüngliche Datensatz nicht ermitteln lässt. Da jede Eingabe als Hashwert einen faktisch einzigartigen Output generiert, kann der jeweilige Hashwert aber zur Prüfung der Datenintegrität genutzt werden. Beispielsweise kann eine Hashfunktion zunächst beim Spital und anschliessend beim Statistikproduzenten angewendet werden, worauf der Schlüssel vernichtet werden kann. Statt «Hashing» könnte ein öffentliches Organ wie das Spital die Personendaten vor der Bekanntgabe an den Statistikproduzenten pseudonymisieren, sofern dieser keinen Zugang zum (Re-)Identifikationsschlüssel hat.

Art. 24 – Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der Statistikproduzenten

Abs. 1

Die Regelung bezieht sich auf Art. 14 BStatG. Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen unterliegen einer Geheimnispflicht. Art. 14 BStatG verwendet dabei den Begriff des Amtsgeheimnisses. Der selbständige Gehalt von Art. 24 E-BStatV ist nicht ersichtlich. Sollten weitergehende Vertraulichkeitspflichten als in Art. 14 BStatG greifen, müsste dies entsprechend ergänzt werden.

Abs. 3

Diese Bestimmung verpflichtet öffentliche Organe, die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten von privaten Befragungsinstituten und Organisationen vertraglich zu regeln. Es handelt sich um Auslagerungssachverhalte, also um Fälle in denen privatrechtliche Unternehmen im Auftrag von öffentlichen Organen Befragungen und Erhebungen von Personendaten bearbeiten. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, als die vertraglich vereinbarte Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht dem Niveau von Art. 14 BStatG zu entsprechen hat und die Anonymisierungspflichten gemäss Art. 19 E-BStatV zu beachten sind. Zudem böte die Norm Platz, um konkrete Voraussetzungen zu definieren, welche private Unternehmen einhalten müssen, um überhaupt als Befragungs- und Erhebungsinstitute in Frage zu kommen. Beispielsweise könnte auf Standards nach ISO-Zertifizierungen verwiesen werden.

Art. 25 – Datenaufbereitung und Qualitätskontrolle der beschafften Daten

Abs. 2

Zur Überprüfung schlägt der Verordnungsentwurf u.a. die Verwendung der AHV-Nr. vor. Für die systematische Verwendung der AHV-Nr. ausserhalb der AHV gelten die Voraussetzungen von Art. 153b ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Eine Bedingung ist, dass die Verwendung der AHV-Nr. für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben *erforderlich* ist. Bei der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Statistikforschung ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern hierfür die Verwendung der AHV-Nr. erforderlich ist. Es ist fraglich, inwiefern eine Identifizierung für statistische Forschungsvorhaben überhaupt erforderlich ist. Folglich ist nicht nachvollziehbar, wieso für sämtliche Erhebungen und anderen Bearbeitungen von Personendaten regelmässig auch die AHV-Nr. zu erheben ist.

Art. 27 – Pseudonymisierung und Anonymisierung von aufbereiteten Einzeldaten

Gemäss der Bestimmung werden die Personendaten durch die Statistikproduzenten des Bundes pseudonymisiert. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Art. 27 Abs. 1 E-BStatV auch die AHV-Nr. von der Pseudonymisierung erfasst und mit einem statistischen Identifikator ersetzt. Dabei handelt es sich um einen weiteren Grund, der gegen die Verwendung der AHV-Nr. für statistische Erhebungen spricht. Stattdessen könnte direkt bei der Erhebung ein von der AHV-Nr. unabhängiger statistischer Identifikator bestimmt und verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Rudin', written in a cursive style.

Beat Rudin

Kopie zur Kenntnis an:
Dr. Lukas Mohler, Leiter des Statistischen Amtes.